



Satzung

Satzung des SV Otterberg 1909 e. V.

§1

Name/Sitz/Anschrift/Vereinsfarben/Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Otterberg 1909 e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67697 Otterberg
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen
- 3) Anschrift: Sportverein Otterberg 1909 e.V.
Strasse??
67697 Otterberg
- 4) Die Vereinsfarbe ist rot/weiß.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2) Für die Benutzung der Räume, die dem Verein zur Verfügung stehen, gilt die Hausordnung.

§3

Verwendung finanzieller Mittel

- 1) Der Sportverein Otterberg 1909 e.V. (nachfolgend SVO genannt) ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein gibt sich eine Finanzordnung in der alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins geregelt sind.
Insbesondere sind in der Finanzordnung festzulegen:
 - i. Richtlinien für das Finanzgebahren des Vorstandes
 - ii. die Höhe und der Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge
 - iii. die Zwecke, für die Ausgaben aus dem Beitragskonto getätigt werdenDie Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Anmeldungen haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Austritt

- 5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung Beitragsrückstände nicht bezahlt,
 - wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt, oder
 - wer dem Verein Schaden zufügt oder bei Tätigkeiten im Namen des Vereins oder für den Verein ein Strafgesetz verletzt
- 6) Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen und zum 30.06 und Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Hiernach erlischt jeder Anspruch an den Verein. Beitragsrückstände, der Betrag für den laufenden Monat und sonstigen Forderungen des Vereins sind vor dem Austritt zu regulieren.
- 7) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstandsbeschluss, für dessen Gültigkeit eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Dem Vorstand bleibt es überlassen, die Gründe hierfür der zuständigen Verbandsinstanz mitzuteilen und gegebenenfalls eine Sperre des Ausgeschlossenen zu beantragen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.
- 8) Der Verein hat
- a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5a

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

- 2) Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im I. Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor Beginn mit Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort durch Veröffentlichung in der lokalen Presse sowie durch Aushang an der Sportstätte einzuberufen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge sowie Verwendung von Überschüssen im Sinne von § 3.
- 4) Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - c) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6) Stimmrecht: Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt
- 7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmachterteilung vor Stimmabgabe beim Vorstand vorzulegen. Die Übernahme von mehr als zwei Vollmachten ist nicht zulässig.

8) Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom/von einem/einer Vorsitzenden oder einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in mit einfacher Mehrheit.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von $\frac{3}{4}$ erforderlich. Eine Veränderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- f) Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit den/die Wahlleiter/in. Dieser darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Schriftliche Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen Umschlag an den/die Wahlleiter/in zu richten. Diese sind unmittelbar vor den Wahlen zu öffnen und bekannt zu geben. Mündliche Wahlvorschläge sind am Tag der Wahl an den Wahlvorstand zu richten.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut abzugeben.

h) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - (2) Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Wahlen und Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen/Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 9) In Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung diesem lediglich Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann für seinen Zuständigkeitsbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§5b

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 3. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart
dem/der Schriftführer/in.

Vorstand gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:

- der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die 3. Vorsitzende

Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. und 3. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2) Geschäftsführender Vorstand

- a) Die Geschäftsführung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassenwart verantwortlich wahrgenommen.
- b) Die Geschäftsführung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - i. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - ii. monatlicher Abrechnung mit Information des Vorstandes
 - iii. Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs
 - iv. Abrechnung mit dem Finanzamt

3) Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- i. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - ii. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - iii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - iv. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - v. Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins und die Wirtschaftsführung
 - vi. Aufstellung von Richtlinien für den Sportbetrieb
 - vii. Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und den Ausschluss von Mitgliedern
 - viii. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers
 - ix. Bestimmen eines/r Wahlleiters/in
 - x. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben des Vorstandes geregelt sind erarbeiten.
 - xi. Verwendung von Einkünften gem. § 3.
- b) Der Vorstand führt in von ihm zu bestimmenden Zeitabständen Vorstandssitzungen durch, in der Regel mindestens einmal im Quartal.
- ## 4) Beschlussfassung des Vorstandes
- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Oder 3. Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 3 Arbeitstagen einberufen werden. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder

ersienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.

- c) Die Vorstandssitzung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom/von der 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten. Das entsprechende Protokoll ist vom/ von der Sitzungsleiter/in und vom/ von der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- d) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklärt.

§6

Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die anderen Vorstandsmitglieder w in offener Wahl, außer 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Wahl. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds.

In Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

Der/ Die 1. Vorsitzende

Der/ Die 3. Vorsitzende

In Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

Der/ Die 2. Vorsitzende

Der/ Die Kassenwart/in

Der/ Die Schriftführer/in

- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit für die

kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben bestimmen. Die Ernennung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

§7

Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen, die kein anderes Amt im Verein haben dürfen. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Geschäftsführung gemäß Geschäftsordnung laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§8

Datenschutz

Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) werden bei der Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder beachtet. Einzelheiten zur Umsetzung der EU-DSGVO werden in einer gesonderten Datenschutzordnung ausführlich geregelt. Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand in Kraft gesetzt und die Einhaltung dieser Regelungen überwacht.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Einrichtung hat die finanziellen Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.06.2018 beschlossen worden.

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Schriftführer/in